GROSSE KREISSTADT HORB a.N.
LANDKREIS FREUDENSTADT

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "IM GRIESS"

IN

HORB a.N. - DIESSEN

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

ALS BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG
Stand: 16.10.2012

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten

Dettenseerstraße 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Im Grieß'
in Horb a. N., Ortsteil Dießen

LANDKREIS FREUDENSTADT

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN 1

1.1 Rechtsgrundlagen 1

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 1

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES 2

3 UMWELTBERICHT ZUM VBBP 'IM GRIESS' IN HORB - DIEßEN 3

3.1 Gebietsbeschreibung 3

3.2 Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen 5

3.3 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen 6

3.4 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 11

4 ANHANG 1: PFLANZENLISTE 12

5 ANHANG 2: BEWERTUNGSMETHODE SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE 12

6 ANHANG 3: ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG 13

6.1 Anlass und Rechtsgrundlagen 13

6.2 Auswirkungen 13

6.3 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen 14

6.4 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens 14

6.4.1 Vögel 14

6.4.2 Fledermäuse 15

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 16

Anlage

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen M 1 : 1.000

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'Im Grieß' in Horb a.N., Stadtteil Dießen, Landkreis Freudenstadt.

Geplant ist die Ausweisung eines kleinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO. Durch die Planung soll der Bau von drei Wohnhäusern am Ortsrand von Dießen ermöglicht werden. Mit einbezogen in den Bebauungsplan wird ein bereits bebautes Grundstück mit einem einzelnen Wohngebäude.

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

1.1 Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. Nr. 17 vom 28.12.2004 S.908), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370, 379)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und gilt ab dem 01.03.2010.
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 565).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- 22. BimSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhaltungsverordnung)

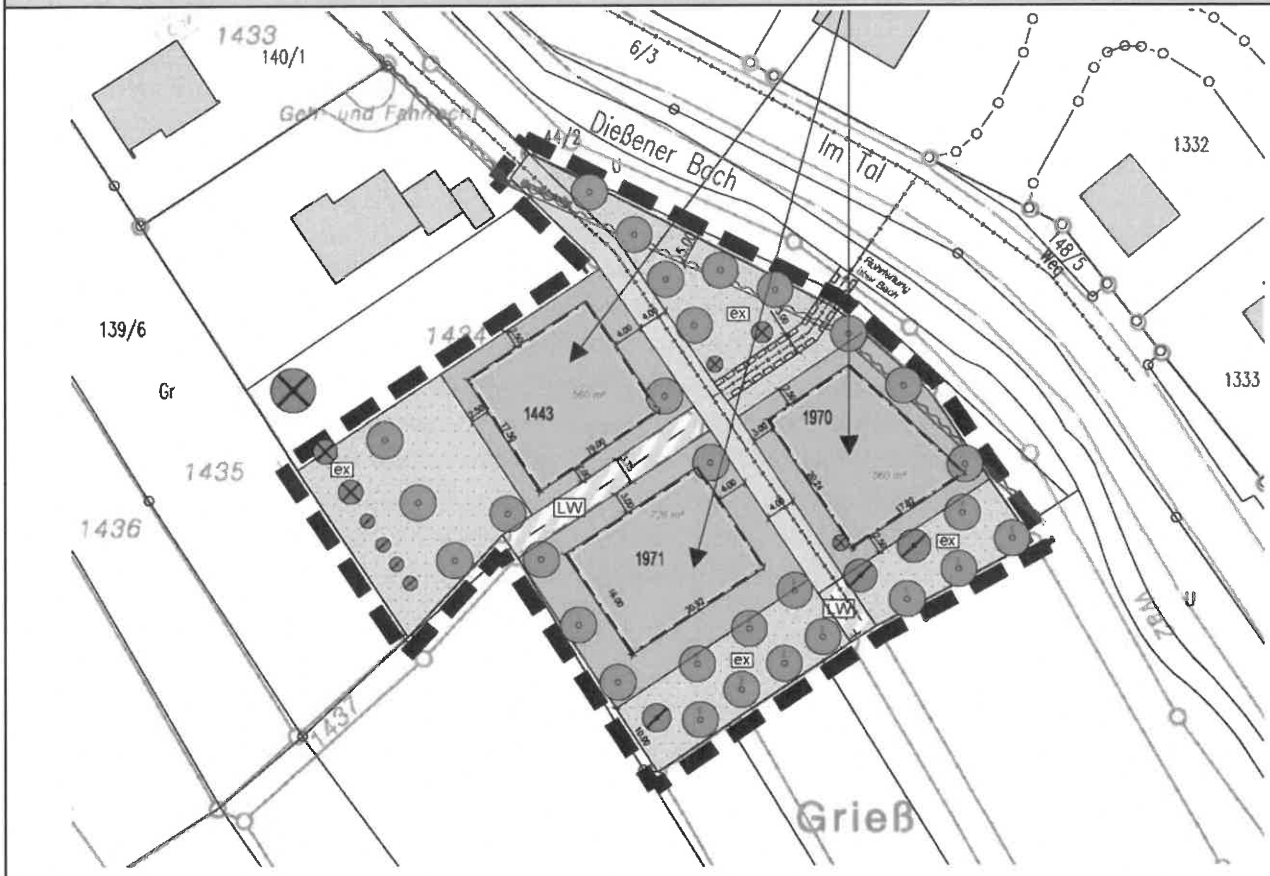
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht.
Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES



Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1434, 1971 und 1970 mit drei Wohnhäusern geschaffen werden. Mit einbezogen in den Bebauungsplan werden Teile des Grundstücks 1434, das bereits mit einem einzelnen Wohnhaus bebaut ist, einschließlich Außenanlagen und Erschließungen. Als Grundflächenzahl (GRZ) für den neu überbaubaren Bereich wird ein Wert von 0,4 festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 3.735 m² mit folgenden Flächenausweisungen:

Flächenbilanz Planung		
Allgemeines Wohngebiet (1.840 m²):		
--> nicht bebaubarer Gewässerschutzstreifen (private Grünfläche)	45 m²	= 1,2%
--> überbaubare Fläche GRZ 0,4	718 m²	= 19,2%
--> private Grünfläche	1.077 m²	= 28,8%
Private Grünflächen – Ortsrandeingrünung	1.305 m²	= 34,9%
Verkehrsflächen	420 m²	= 11,2%
Pflanzbindung Streuobst	170 m²	= 4,6%
Pflanzgebot Laub- / Obstbaum	29 St.	
	Summe: 3.735 m²	**= 100,0%**

Erschließung: Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über die bestehenden Straßenflächen im Nordwesten ein anschließender landwirtschaftlich Weg wird dabei geringfügig verbreitert und zur Erschließungsstraße ausgebaut.

Ver- und Entsorgung: Die Ver- und Entsorgung ist über Anschlüsse von der angrenzenden Ortschaft her gesichert.

Grünordnung: Als grünordnerische Maßnahmen sind im Bebauungsplan Pflanzbindungen für vorhandene Obstbäume und Pflanzgebote für Laubbaum- / Obstbaum-Neupflanzungen vorgesehen, insbesondere zur freien Landschaft im Südosten hin mit extensiver Unternutzung.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 UMWELTBERICHT ZUM VBBP 'IM GRIESS' IN HORB - DIEßEN

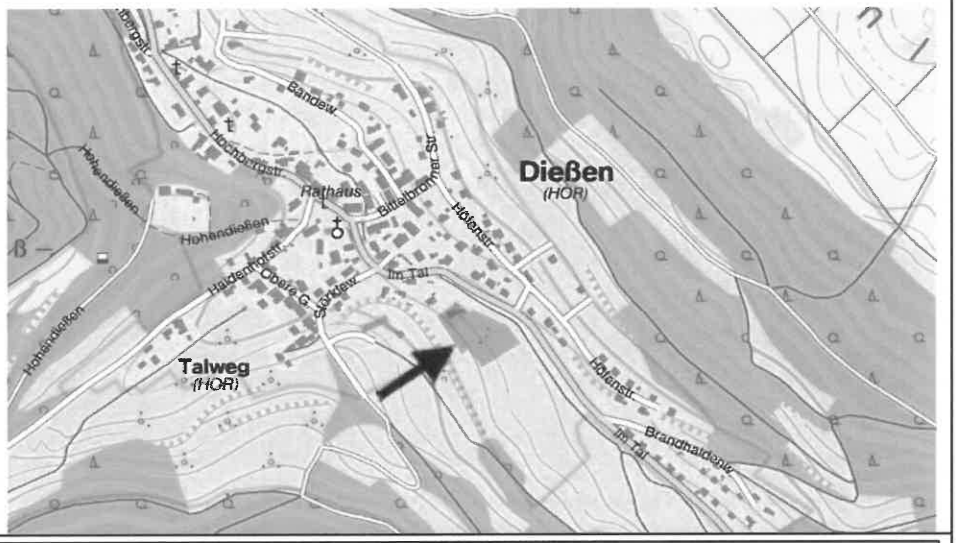
3.1 Gebietsbeschreibung



Ansicht Südwesten auf das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Tal des Dießener Bachs am südöstlichen Ortsrand von Dießen. Das Gebiet beansprucht Teile der Talböden in ebener Lage längs des Dießener Bachs, die nach Südwesten in steile, nordostexponierte Hänge übergehen. Geologisch wird das Gebiet von Muschelkalk-Hangschutt gebildet.

Der größte Teil des Plangebiets wird von unterschiedlich ausgeprägten, siedlungsnahen Streuobstwiesen und Fettwiesen mittlerer Standorte eingenommen.





Der Streuobstbestand im Plangebiet auf Flurstück Nr. 1970 umfasst 14 überwiegend jüngere Bäume (davon 5 Halbstämme), zwischen einem Feldweg und dem Bachgehölz am Dießener Bach. Die häufig gemähte, unterwüchsige Wiese wird als Futterwiese genutzt und war zur Zeit der Begehung (Anfang Juni) niederwüchsig, aber blütenreich ausgebildet. Magerkeitszeiger traten nicht auf.





Der lichte Streuobstbestand auf Flurstücke 1971 umfasst 7 Bäume darunter 4 jüngere. Besonders die Baumreihe am Westrand weist einen starken Ertragschnitt mit zurück gestutzten Kronen auf. Der Unterwuchs war zur Zeit der Begehung in der Hauptvegetationszeit, Anfang Juni, nur noch als dürres Stoppelfeld vorhanden, da der Bestand kurz zuvor, wie der Großteil der anschließenden Hangflächen mit Schafen (Koppelhaltung) sehr stark beweidet wurde.

Gebietsbeschreibung



Ein weiterer Streuobstbestand, der einem bestehenden Wohngebäude mit Garten vorgelagert ist, befindet sich auf dem südlichen Teil von Grundstück 1434. Der Streuostbestand besteht bis auf 2 alten Obstbäumen ausschließlich aus jüngeren Neupflanzungen. Die unterwüchsigen Fettwiesen sind blütenarm und werden von hochwüchsigen Obergräsern dominiert: eingestreut sind Arten wie Bärenklau und Wiesenkerbel. Magerkeitszeiger treten nicht auf. Teile der Wiesen waren z. Zt. der Begehung auch schon gemäht.

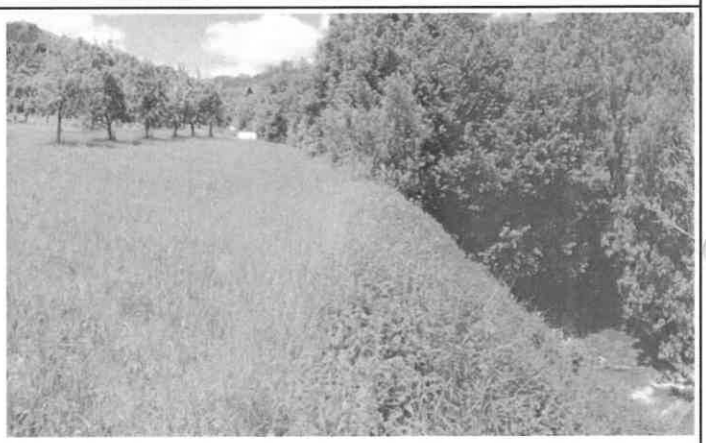
In den vorhandenen Obstbaumbeständen (44 Bäume) im Plangebiet konnten in Bezug auf Vogelarten keine Freibrüter oder Höhlenbrüter festgestellt werden, was vorwiegend mit dem hohen Anteil an jüngeren (40 St.) und halbstämmigen (16 St.) Obstbäumen zusammenhängt. Geeignete Habitatstrukturen wie Baumhöhlen befinden sich nur an einem alten Obstbaum auf Flurstück 1434 an dem jedoch ebenfalls keine Brutvorkommen festgestellt werden konnten.



Im Nordosten wird das Plangebiet vom naturnahen Dießener Bach begrenzt, der mehrere Meter unter Flur verläuft.

Auf den sehr steilen Uferböschungen stockt ein dichter und strauchreicher Gehölzstreifen, der nur im Südosten einen lückigen Abschnitt aufweist mit ausgedehnten Brennnesselfluren an den Bachböschungen.

Die Säume längs des Bachgehölzes zur angrenzenden Wiese hin sind nur schwach und nitrophythisch (Giersch, Brennnessel) ausgebildet. Im Norden befinden sich darüber hinaus diverse Ablagerungen (Holz, Platten; Erdmiete) am Gehölzsaum.



Im Nordwesten schließt sich an das Plangebiet die Ortslage von Dießen an, im Südosten intensiv landschaftlich genutzte Flächen (Acker, Intensivgrünland), unmittelbar am Rand des Plangebiets mit Lagerflächen und eine großen Erdmiete. Oberhalb vom Plangebiet im Südwesten schließen sich steile Hangflächen mit lückigen Streuobstbeständen an und dem anschließenden Gelände eines Kindergartens.

3.2 Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

Regionalplan:

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ist das Plangebiet als 'Flur' dargestellt. Randlich, ohne Eingriff, tangiert das Plangebiet im Nordosten längs des Dießener Bachs Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz (G) Pl. S. 3.3.1 und für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (G) Pl.S. 3.3.2 (von der Verbindlichkeit ausgenommen). Das gesamte Gebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G) Pl.S. 3.3.5 dargestellt.

→ *Damit kann das Vorhaben noch als vereinbar mit den Zielsetzungen des Regionalplanes angesehen werden.*

Flächennutzungsplan:

Im rechtskräftigen FNP der VG Horb a.N. ist ein Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der BBP ist somit nicht aus vollständig dem FNP entwickelt.

→ *Damit wird eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.*

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

Im Südosten grenzt das Plangebiet an den geschützten Biotop Nr. 7517-237-0987 *'Dießener Bach zwischen Dettingen und Haugensteiner Mühle'* (geschützt als Naturnaher Bachabschnitt, Gewässerbegleitender Auwaldstreifen, Gewässerbegleitende Hochstaudenflur). In den Bachlauf, das Bachgehölz oder Hochstaudenflur erfolgen vorhabensbedingt keine Eingriffe.

→ *keine Beeinträchtigungen / Konflikte*

Naturdenkmale / Landschaftsschutzgebiete:

nicht betroffen → *keine Beeinträchtigung*

Naturschutzgebiete:

Ca. 70 m bis 85 m südwestlich und oberhalb vom Plangebiet beginnt das Naturschutzgebiet Nr. 2.218 'Dießener Tal und Seitentäler', das durch die Planung nicht tangiert wird.

→ *keine Beeinträchtigungen / Konflikte*

FFH-Gebiet:

Die Grenze des FFH-Gebiets 7516-341 'Horber Neckarhänge' verläuft ca. 45 m bis 60 m südwestlich und oberhalb vom Plangebiet und wird durch die Planung nicht tangiert.

→ *keine Beeinträchtigungen / Konflikte*

Wasserschutz- / Überschwemmungsgebiete:

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Überflutungsgefährdete Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht. Der angrenzende Dießener Bach verläuft stark eingetieft an der Plangebietsgrenze ca. 3 bis 4 m unterhalb des Plangebiets. Ab Böschungsoberkante wird ein 5 m breiter Gewässerschutzstreifen von Bebauung freigehalten.

→ *keine Beeinträchtigungen / Konflikte*

Naturpark:

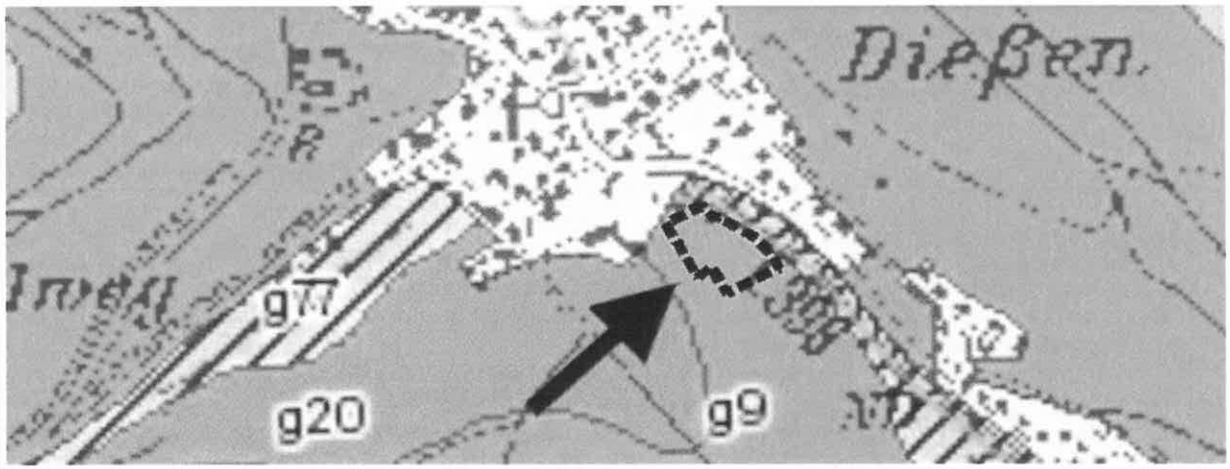
Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks 'Schwarzwald Mitte/Nord' mit Rechtsverordnung vom 16. Dezember 2003. Der Geltungsbereich befindet sich mit Aufstellung des Bebauungsplan-Verfahrens innerhalb der als Erschließungszonen gemäß §2 Abs.6 definierten Fläche.

→ *Somit ist für das Plangebiet keine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.*

3.3 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

<table>
<tr><th>Schutz-güter</th><th>Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes</th><th>zu erwartende Umweltauswirkungen</th><th>Erheblichkeit der Eingriffe</th><th>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</th></tr>
<tr><td>Biotope</td><td>Mittel: Die Wertigkeit (naturschutzfachliche Bedeutung) der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen verteilt sich über eine Gesamtfläche von 3.735 m² wie folgt (siehe auch beiliegender Bestandsplan):
<table>
<tr><th>Wertstufe</th><th>Biotoptyp</th><th>Fläche</th></tr>
<tr><td>Hoch</td><td>Nicht betroffen</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Mittel</td><td>33.41 Fettwiese mittlerer Standorte: 950 m²
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm: 920 m²
45.40a Streuobst (Halbstämme) auf geringwertigen Biotoptypen (60.60): 145 m²
45.40b Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) mit geringem Durchschnittsalter der Bäume: 1.020 m²
45.40b Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) auf artenarmer Fettwiese: 200 m²</td><td>3.235 m² (87 %)</td></tr>
<tr><td>Gering</td><td>60.25 Grasweg: 50 m²
60.60 Garten: 180 m²</td><td>230 m² (6 %)</td></tr>
<tr><td>sehr gering /ohne Bedeutung</td><td>60.41 Lagerfläche: 70 m²
60.23 Wassergebundener Belag (Feldweg): 200 m²</td><td>270 m² (7 %)</td></tr>
</table>
Die Bewertung erfolgte gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005)</td><td>Verlust von ortsrandnahen Gartenflächen, Fett- und Streuobstwiesen, die aufgrund ihres hohen Anteils an Halbstämmen und jüngeren Bäumen für den Biotop- und Artenschutz von einer allgemeinen Bedeutung sind.</td><td>●●bis ●</td><td rowspan="2"><u>Vermeidung und Minimierung</u>
• Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;
• Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;
• Erhalt (Pflanzbindung) von 13 Obstbäumen;
• Durchführung erforderlichen Baumrodungen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit;
<u>Ausgleich (planintern)</u>
• Pflanzgebote für 11 hochstämmige Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen;
• Pflanzgebote für 18 hochstämmige Laubbäume auf privaten Grundstücksflächen;
• Entwicklung von Magerwiesen aus vorhandenen Fettwiesen durch Nutzungsextensivierung. Pflege 1-2malige Mahd (Juni/ August), Mähgut abräumen, keine Düngung;
Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets bei Durchführung dargestellten Maßnahmen ausgeglichen bzw. auf eine unerhebliches Maß reduziert werden (siehe rechnerische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich S. 10)</td></tr>
<tr><td>Arten</td><td>Lebensstätten von streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß BNatSchG bzw. der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Plangebiet nicht festgestellt werden (siehe Anhang 3).</td><td>Durch die Planung werden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet</td><td>X</td></tr>
</table>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich

<table>
<tr><th>Schutz-güter</th><th>Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes</th><th>zu erwartende Umweltaus-wirkungen</th><th>Erheblichkeit der Eingriffe</th><th>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</th></tr>
<tr>
<td>Boden</td>
<td>
Gering bis mittel: Die naturnahen Böden (78 % = 2935 m²) im Plangebiet umfassen Rendzina, Braunerde-Rendzina und Braune Rendzina aus Muschelkalk-Hangschutt (siehe Kartenausschnitt unten)
22 % (= 800 m²) werden von anthropogen überprägten Böden (Feldwege, Wegbankette, Lagerflächen, Gebäudeaußenanlagen, Terrassen, Beete) sowie von bereits versiegelten Flächen eingenommen. Die anthropogen überformten Böden sind von geringer bis mittlerer Bedeutung und die bereits bebauten / versiegelten Böden ohne Bedeutung für den Bodenschutz.
Die naturnahen Böden im Gebiet (Bodeneinheit g9) wurden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme (GeoLa) bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit wie folgt eingestuft::
<table>
<tr><th>Bodenfunktionen</th><th>Leistungsfähigkeit</th></tr>
<tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>gering</td></tr>
<tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>mittel</td></tr>
<tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>mittel</td></tr>
<tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>hoch</td></tr>
<tr><td>Landschaftsgeschichtliche Urkunden</td><td>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</td></tr>
<tr><td>Gesamtbewertung</td><td>gering bis mittel (1.67)</td></tr>
</table>


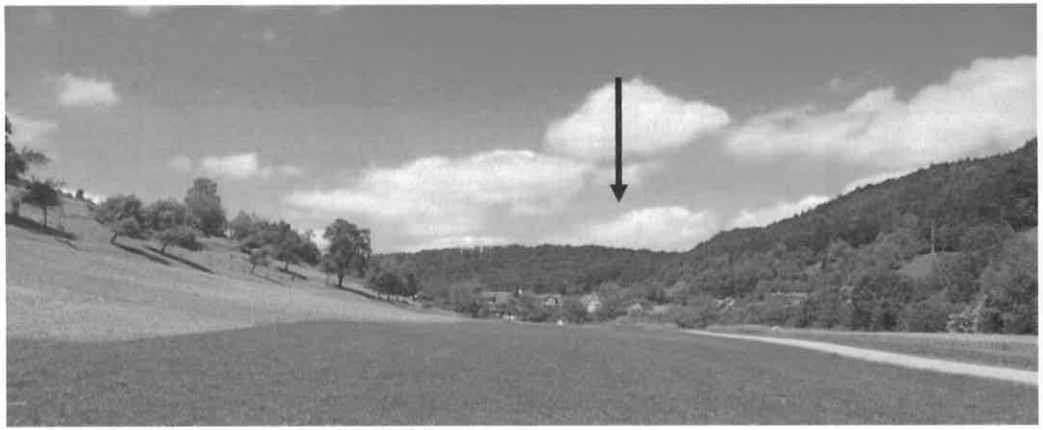
Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, (LGRB) einschl. Einstufung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2012)
</td>
<td>Verluste von Böden durch Überbauung (Gebäude, Verkehrsflächen)
Betroffen davon sind anthropogen überprägte Böden und Böden die in der Gesamtbewertung von einer geringen bis mittleren Bedeutung für den Bodenschutz sind.
Eine Bodenfunktion (Standort für naturnahe Vegetation) weist auch eine hohe Funktionserfüllung auf.</td>
<td>●● bis ●
Überbauung

● bis X
Freiflächen</td>
<td><u>Vermeidung und Minimierung</u>
• Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;
• Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;
• Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich und bei trockener Witterung;
• Herstellung privater Stellplätze / Hofflächen / Zugänge mit wasserdurchlässigen Belägen;
• Sicherung des bei der Baumaßnahme anfallenden Oberbodens und Wiederverwendung zur Bodenverbesserung auf Freiflächen (Private Grünfläche: Hausgarten) innerhalb des Plangebiets;
Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche ausgeglichen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Weitere Maßnahmen außerhalb der Erweiterungsfläche sind nicht erforderlich.
</td>
</tr>
</table>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich

Schutz-güter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Grund-wasser	**Mittel:** Nach der Bodenkarten von BW (1: 25.000) Blatt 7517 Dornstetten. Liegt aufgrund der starken Eintiefung des Dießener Bachs der Mittlere Grundwasserhochstand im Gebiete äußerst tief. Die Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden ist dabei hoch bis sehr hoch (Quelle: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, LGRB).	Die Überbauung (Gebäude, Verkehrsflächen) des Gebiets führt zur Verringerung der Grundwasserneubildung. Davon sind keine Wasserschutzgebiete oder besonders ergiebige, nutzbare Grundwasservorkommen betroffen. Gefährdungen des Grundwassers sind aufgrund der geplanten Nutzung (durchgrünte Wohnbaufläche) ebenfalls nicht zu erwarten.	● Überbauung ● bis **X** Freiflächen	**<u>Vermeidung und Minimierung</u>** • Beschränkung der überbaubaren / versiegelten Flächen auf das unabdingbar erforderliche Maß; • Herstellung privater Stellplätze / Hofflächen / Zugänge mit wasserdurchlässigen Belägen; • Einhaltung des gesetzlichen, von Bebauung freizuhaltenden Gewässerrandstreifens am Dießener Bach; • Dachabdeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei sind aufgrund ihrer umweltschädlichen Schwermetallemissionen nicht zulässig; • Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den nicht überbauten Grundstücksflächen über die belebte und bewachsene Bodenschicht; *Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche ausgeglichen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Weiter Maßnahmen außerhalb der Erweiterungsfläche sind nicht erforderlich.*
Ober-flächen-wasser	**Gering bis mittel:** Oberflächengewässer in Form von Stehenden Gewässern / Fließgewässern einschl. Gräben oder oberflächennahe Vernässungen sind vorhabensbedingt nicht direkt betroffen. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft ca. 3-4 m unterhalb der überplanten Flächen der Dießener Bach (Gewässer II. Ordnung) in den keine Eingriffe erfolgen. Überflutungsgefährdete Flächen sind nach derzeitigem Kenntnistand aufgrund der Tieflage des Baches ebenfalls nicht betroffen. In Bezug auf die Wasserrückhaltung (siehe Schutzgut Boden 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf'), ist das Gebiet von einer geringen Bedeutung.	Unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Gewässerschutzstreifens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bachlaufes zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserrückhalteermögens sind aufgrund der geringen Größe der überbaubaren Flächen und der geringen Bedeutung des Gebiets für diese Funktion nicht zu erwarten.	● bis **X**	
Klima und Luft	**Mittel bis gering:** Das Plangebiet befindet sich im Talgrund des Dießener Tals, über das Frisch- und Kaltluft dem Talgefälle folgend nach Nordosten abfließt. Die Abflüsse sind im Bereich des Plangebiets jedoch aufgrund des oberhalb vom Plangebiet den Talraum ausfüllenden Siedlungsköpers von Dießen nur noch eingeschränkt wirksam. Auf der überplanten Fläche selbst ist aufgrund der geringen Größe und der teilweise bereits bestehenden Bebauung mit keiner nennenswerten siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehung zu rechnen. Lufthygienisch ist das Gebiet aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum als gering belastet einzustufen. Darüber hinaus umfasst das Gebiet Obstbaumbestände, die sich kleinflächig lufthygienisch und bioklimatisch positiv auf das engere lokale Umfeldklima auswirken.	Erhebliche Störwirkungen für abfließende Frisch- und Kaltluft durch die geplante Bebauung sind aufgrund des oberhalb vom Plangebiet gelegenen, bereits abflusshemmenden Siedlungskörpers von Dießen nicht zu erwarten. Eine erheblich Zunahme von Luftbelastungen ist nicht zu erwarten. Der Verlust von Obstgehölzen kann durch geplanten Neupflanzungen von Bäumen weitgehend kompensiert werden.	● bis **X**	**<u>Vermeidung und Minimierung</u>** • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; • Herstellung privater Stellplätze / Hofflächen / Zugänge mit wasserdurchlässigen Belägen; • Erhalt (Pflanzbindung) von 13 Obstbäumen; • Pflanzgebote für 29 hochstämmige Laub- und Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen; **<u>Ausgleich</u>** *Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.*

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich



Ansicht aus Südosten auf das Plangebiet



Ansicht aus Südwesten auf das Plangebiet

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Orts-/ Landschaftsbild	**Gering:** Rund 35 % des Plangebiets umfassen Flächen mit bestehender, neuerer Wohnbebauung, Infrastrukturen und eingezäunten Gartenflächen, die für das Landschaftsbild in Bezug auf Naturnähe / Schönheit, landschaftliche Vielfalt und Eigenart von untergeordneter Bedeutung sind. **Hoch bis mittel**: Der bestehenden Bebauung vorgelagert sind ortsrandnahe Streuobstbestände, die typische Bestandsteile der lokalen Kulturlandschaft bilden und die den bestehenden Siedlungsrand sehr gut eingrünen. Von den angrenzenden Hanglagen aus betrachtet, insbeondere aus Südwesten, wird das landschaftliche Erscheinungsbild der überplanten Fläche jedoch auch stärker von der bestehenden Bebauung im Bereich des Gegenhangs im Nordosten geprägt. Die Einsehbarkeit und Fernwirkung der Baufläche ist aufgrund der Tallage, dem angrenzendem Bachgehölz und der Bebauung mäßig bis gering.	➔ Keine Die geplante Bebauung greift in eine sehr gut ausgebildete Ortsrandeingrünung und in einen typischen Bestandteil der lokalen Kulturlandschaft (ortsrandnaher Streuobstgürtel) ein.	**X** ●●bis ●	**Vermeidung und Minimierung** • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; • Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen auf ein landschaftsverträgliches Maß in Anpassung an die bestehende Bebauung; • Erhalt (Pflanzbindung) von 13 Obstbäumen; **Ausgleich (planintern)** • Ein- und Durchgrünung des Plangebiets mit 29 Laub- und Obstbäumen insbesondere zur freien Landschaft im Südosten hin; *Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen werden keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch die dargestellten Maßnahmen wird die Ortsrandeingrünung wieder landschaftsgerecht hergestellt angesehen werden.*
Freizeit und Erholung	**Mittel bis gering:** Von der Bebauung sind keine öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen betroffen. Der durchs Gebiet führende Feldweg dient in seiner Verlängerung nach Süden als Zugangsweg in die freie Landschaft für die örtliche Naherholung.	Keine. Vorhandene Wegverbindungen bleiben erhalten.	**X**	nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	keine	**X**	Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz in den planungsrechtlichen Festsetzungen falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Gebiet zutage treten
Mensch	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine bedeutsamen Nutzungen des Menschen über die zu den anderen Schutzgütern dargestellten Sachverhalte hinaus betroffen.	keine	**X**	nicht erforderlich
Wechselwirkung	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.			nicht erforderlich
Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen				
Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine 3.735 m² große Fläche am südöstlichen Ortsrand von Dießen in ein Wohngebiet umgewandelt werden. Auf den noch nicht bebauten Grundstücken wird die Errichtung von drei Wohngebäuden ermöglicht mit einer überbaubaren Fläche von ca. 718 m². Durch die geplante Bebauung kommt es zu den üblichen mit Bauvorhaben verbundenen Verlusten von Böden (Flächenverbrauch) und zu Eingriffen in ortsrandnahe Streuobstwiesen (Schutzgut Biotope, Landschaftsbild). Damit verbunden sind teilweise erheblich Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter für die entsprechende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen. Die Auswirkungen der Bebauung auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich insgesamt als wenig erheblich bis unerheblich einstufen. In Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Teilbereiche des Schutzgutes Landschaftsbilds (bestehende Bauflächen und Gärten) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.			●●bis ● ● bis **X** **X**	*Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe die Schutzgüter innerhalb des Plangebiets ausgeglichen oder auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können.* *Damit sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.* *(s.a. rechnerische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bezogen auf das Schutzgut Arten und Biotope im Anhang)*
Prognose und Planungsalternativen				
Standort- / Planungsalternativen	Standortalternativen wurden nicht untersucht, aufgrund der vollständig von Schutzgebieten (NSG, FFH-Gebiet) umgebenen Ortslage von Dießen sind andere Standorte für bauliche Erweiterungen nur sehr begrenzt verfügbar. Wesentliche Planungsalternativen über die im vorliegenden BBP dargestellte Ausweisung hinaus sind aufgrund der geringen Größe der Fläche und den vorhandenen Zwangspunkten (Zufahrtsmöglichkeiten, Eigentumsverhältnisse, Grundstücksgröße, Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen) nicht gegeben.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche und unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich kann davon ausgegangen werden, dass sich der Umweltzustand im betroffenen Landschaftraum sich nicht wesentlich verschlechtert.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung sind gegenüber dem augenblicklichen Umweltzustand keine wesentlichen Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.			
Monitoring	Die geplanten Laub- und Obstbaumpflanzungen sollten parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauausführung erfolgen. Nach Pflanzung ist ein Pflegeschnitt für die Obstbäume über mindestens 15 Jahre sicherzustellen. Die als Pflanzbindungen dargestellten Bäume sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzten. Vorgesehen werden sollte eine Überprüfung der Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie der Entwicklungsmaßnahmen für Magerwiesen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.			

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich

3.4 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Schutzgut Biotope

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzungen bzw. der erfassten Biotoptypen gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005), wie folgt (Erläuterungen siehe Anhang II):

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bezogen auf die Flächennutzungen bzw. auf das Schutzgut Biotope

Biotoptypen		Bestand			Planung		
		1	2	3	1	2	3
		Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand / Erhalt							
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	950	12.350	-	-	-
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm, beeinträchtig)	10	920	9.200	-	-	-
45.40a	Streuobst (Halbstämme) auf geringwertigen Biotoptypen (60.60)	10	145	1.450	-	-	-
45.40 b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) mit geringem Durchschnittsalter der Bäume	16	1.020	16.320	-	-	-
45.40 b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41-artenarm)	15	200	3.000	-	-	-
60.23	Wasserdurchlässiger Belag (Feldweg)	2	200	400	-	-	-
60.25	Grasweg	6	50	300	-	-	-
60.40	Lagerfläche (Holz, Kompost, Platten)	2	70	140	-	-	-
60.60	Garten	6	180	1.080	-	-	-
Planung							
Allgemeines Wohngebiet (1.840 m² abzüglich 45 m² Uferschutzstreifen, nicht überbaubar)							
60.10	Überbaubare Fläche (GRZ 0,4) 1.795 m² x 0,4 --> 718 m²	-	-	-	1	718	718
60.60	Private Grünfläche – Hausgarten: 1.795 m² x 0,6 --> 1.077 m²	-	-	-	6	1.077	6.462
60.60	Private Grünfläche - Wiesenfläche, häufig gemäht, einschl. Uferschutzstreifen	-	-	-	6	915	5490
45.40a	Pflanzbindung: Streuobstbestand auf geringwertigen Biotoptypen (60.60)	-	-	-	10	90	900
Sonstige Flächen und Elemente							
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	-	-	-	19	435	8.265
45.10c	Pflanzgebot: Obstbäume auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43) Ansatz: 11 Bäume = 11 St. * (StU10+80 cm) * Wert 4	-	-	-	-	11 St.	4.400
45.10a	Pflanzgebot: Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 18 Bäume = 18 St. * (StU 20+80 cm) * Wert 6	-	-	-	-	18 St.	10.800
45.40a	Pflanzbindung: Streuobstbestand auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43)				21	80	1.680
60.21	Völlig versiegelte Straße, Weg	-	-	-	1	275	275
60.23	Wasserdurchlässiger Belag (landwirtschatlicher Weg)	-	-	-	2	145	290
		Summe:	**3.735**	**44.240**	**Summe:**	**3.735**	**39.280**
				100%			**89%**

Bilanzwert nach dem Eingriff:	39.280	**89%**
Bilanzwert vor dem Eingriff:	44.240	**100%**
Verbleibendes Defizit:	**-4.960**	

Bei einem anzustrebenden Ausgleich von 90 % kann der Eingriff damit gemäß der durchgeführten Bilanzierung innerhalb des Plangebiets (89%) ausreichend ausgeglichen werden. Weiter Maßnahmen außerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich.

Sonstige Schutzgüter

Für die anderen untersuchten Schutzgüter wurde in den vorstehenden Kapiteln soweit sinnvoll und möglich eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung anhand von Zahlen (Flächenangaben) oder eine Bewertung in verbal-argumentativer Form durchgeführt.

Danach kann aufgrund der geringen Größe der vorhabensbedingt beanspruchten Flächen bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild/Erholung, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für diese Schutzgüter, inner- oder außerhalb des Plangebiets, sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Empfingen, den 16.10.2012

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen

4 ANHANG 1: PFLANZENLISTE

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind gemäß DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18 919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten. Für die Bepflanzung werden naturraumtypische Arten der potentiell natürlichen Vegetation vorgeschlagen gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002). Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen auf privaten Grundstücksflächen

*Qualität: Hochstamm, 3 * verpflanzt, mit Ballen, StU 18-20 cm*

Feld-Ahorn (Acer campestre)	Echte Mehlbeere (Sorbus aria)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Elsbeere (Sorbus torminalis)
Walnuß (Juglans regia)	Vogelkirsche (Prunus avium)

Pflanzgebot hochstämmige Obstbäume

Pflanzung ortsüblicher und bewährter Arten und Sorten des Streuobstbaus. *Qualität: Hochstamm, 2xv, oB, StU mind. 8-10 cm*

5 ANHANG 2: BEWERTUNGSMETHODE SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an die *"Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmu des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2004)*, die nachfolgend beispielhaft für den Biotoptyp *'33.41 Fettwiese mittlerer Standorte'* dargestellt ist (die dem Biotoptyp vorgestellte Nummer entspricht der Nummerierung nach der Biotoptypenliste von Baden-Württemberg).

Ermittlung des Biotopwerts					
1	2	3	4	5	6
Grundwert	**Wertspanne**	**Faktor Prüfmerkmale***	**Biotopwert** (Spalte 1 x Spalte 3)	**Fläche** (m^2)	**Bilanzwert** (Spalte 4 x Spalte 5)
13	8-19	**0,8**	**10**	**2.000**	**20.000**
***Zutreffendes Prüfmerkmal:** - = normale Ausbildung x 1,2 mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 mäßig artenreiche Ausbildung			**x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z.B. infolge Brache)** x 0,8 starkes Auftreten von Düngungszeigern oder sonstigen Störungszeigern		
Wertstufe III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					

Grundwert: Der Grundwert (Spalte 1) basiert auf einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala. Jedem Biotoptyp der in Baden-Württemberg vorkommt wurde eine fester Wert zugewiesen, der dessen "normale" (= durchschnittliche) und somit häufigste Ausprägung in Baden-Württemberg repräsentiert.

Wertspanne / Faktor Prüfmerkmal: Durch vorgegebene Prüfmerkmale für die Biotoptypen können die unterschiedlichen Au prägungen der Biotope bewertet werden, die vom „Normalfall" bzw. Grundwert abweichen. Jedem Prüfmerkmal ist ein Bewertungsfaktor zugeordnet. Die Faktoren sind untereinander ohne Einschränkung kombinierbar, allerdings ist für jeden Biotoptyp eine Wertspanne festgelegt (Spalte 2). Werte außerhalb dieser Spanne sind nicht zulässig, auch wenn sie rechnerisch möglich wären. Besondere Biotopausprägungen, die allein anhand der Prüfmerkmale nicht bewertet werden können, werden -soweit von besonderer Relevanz- im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung entsprechend gewürdigt.

Biotopwert: Zur Bestimmung des Biotopwerts (Spalte 4) wird der Faktor des zutreffenden Prüfmerkmals mit dem Grundwert des Biotoptyps multipliziert (Spalte 1 x Spalte 3).

Bilanzwert: Zur Bestimmung des Bilanzwerts (Spalte 6) für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird der Biotopwert mit der Fläche des betroffenen Biotoptyps multipliziert (Spalte 4 x Spalte 5).

Wertstufe: Nach einer 5-stufigen Skala wird der ermittelte Biotopwert einer der nachfolgenden Wertstufen zugeordnet.

Definition	Wertstufe	Wertspanne
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 - 64
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 - 32
Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 -16
Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4

6 ANHANG 3: ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die auch zu Störungen oder Verlusten von besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- ➔ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ➔ Anhand der verfügbaren Unterlagen geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

- ➔ Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- ➔ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

6.2 Auswirkungen

siehe Umweltbericht

6.3 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen

Bei der vorhabensbedingt beanspruchten relativ kleinen, ca. 0,37 ha großen Fläche handelt es sich um ein Gebiet das von einem Feldweg durchschnitten wird mit siedlungsnahen Streuobstwiesen, intensiv genutzten Hausgärten sowie angrenzendem Bachgehölz und bestehender Bebauung (siehe auch Bestandsbeschreibung Umweltbericht).

6.4 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Erfassung der Biotopstrukturen sowie durch eine zusätzliche Begehung Mitte Juni 2012 hinsichtlich des vorhandenen Vogelbestands untersucht. Darüber hinaus fand ebenfalls im Juni eine abendliche Begehung mit einem Fledermausdetektor statt.

Im Rahmen der Gebietsbegehungen konnten innerhalb des Plangebiets und unmittelbar angrenzend keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Farn- und Blütenpflanzen, Wirbellosen (Schmetterlinge, Netzflügler, Libellen, Käfer, Fang- und Heuschrecken, Spinnen, Weichtiere), Amphibien, Reptilien und Säugetiere (ohne Fledermäuse) festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen, der bestehenden Biotop- und Habitatstrukturen, der standörtlichen Gegebenheiten sowie der teilweise bekannten Verbreitungsgebiete dieser Arten, ist mit deren Vorkommen im Plangebiet auch nicht zu rechnen. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus diesen Gruppen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der durchgeführten Gebietsbegehung ergibt sich, dass im Plangebiet lediglich mit dem Vorkommen diverser Vogelarten und aufgrund der bekannten Vorkommen in Dießen mit Fledermäusen zu rechnen ist.

Bezüglich der im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten und Fledermäusen ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die nachfolgend für die im Gebiet vorkommenden Arten untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

1. *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

2. *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

6.4.1 Vögel

Artenliste der im Plangebiet und im Umfeld beobachteten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen	
					besonders geschützt	streng geschützt	Art.1 VS-RL	BArtSchV
Amsel	*Turdus merula*	X	-	-	b	-	x	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	X	-	-	b	-	x	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	X	-	-	b	-	x	-
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	X	-	-	b	-	x	-
Elster	*Pica pica*	X	-	-	b	-	x	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	X	-	-	b	-	x	-
Hausperling	*Passer domesticus*	X	V	V	b	-	x	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	X	-	-	b	-	x	-
Kohlmeise	*Parus major*	X	-	-	b	-	x	-
Mauersegler	*Apus apus*	X	-	V	b	-	x	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	X	V	3	b	-	x	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	X	-	-	b	-	x	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	X	-	-	b	-	x	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	X	-	-	b	-	x	-
Star	*Sturnus vulgaris*	X	-	V	b	-	x	-
Stockente	*Anas platyrhynchos*	X	-	-	b	-	x	-
Rotmilan	*Milvus milvus*	X	-	-	b	s	x	-

Status:
B = Brutverdacht innerhalb des BBP-Geltungsbereichs
X = Nahrungsgast / Durchzügler / Überflüge oder im Umfeld
Rote Liste:
RL D: Rote Liste Deutschlands (Südbeck et al. 2007)
RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Hölzinger et al. 2007)
3 = gefährdet V = Art der Vorwarnliste

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 07 2009
BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 29. 07 2009
b = besonders geschützt
s = streng geschützt
VS-RL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Erläuterungen

Innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld konnten keine Brutplätze / Nester von Vogelarten festgestellt werden. Potentiell geeignete Habitate für Vogelarten bilden die im Gebiet vorhandenen Obstbaumbestände.

Die Obstbaumbestände im Gebiet sind als Brutplätze für Vogelarten jedoch nur suboptimal ausgebildet, da vorwiegend Halb- und Niederstämme sowie jüngere Baumbeständen vorhabensbedingt betroffen sind. In den wenigen im Plangebiet und angrenzend vorkommenden älteren Obstbäumen (6 Bäume) konnten keine Höhlen für Höhlenbrüter oder Nester von Freibrütern festgestellt werden. Aufgrund der bestehenden Nutzung, Siedlungsnähe, geringen Gebietsgröße und Struktur des Gebiets ist mit Brutvorkommen von typischen Arten der Streuobstwiesen oder mit Bodenbrütern im Plangebiet und unmittelbar angrenzend auch nicht zu rechnen.

Als Überflüge und Durchzügler konnten im Rahmen der Gebietsbegehung folgende Arten im Gebiet festgestellt werden (Bachstelze, Eichelhäher, Elster, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Star, Rotmilan)

In den angrenzenden Bereichen und im weiteren Umfeld traten folgende Arten auf (ohne Brutnachweis): Amsel, Blaumeise, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke (Dießener Bach), Singdrossel, Stockente (Dießener Bach).

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Innerhalb des durch den vorliegenden BBP überplanten Bereichs konnten aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten festgestellt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann somit ausgeschlossen werden.

Tatsächlich und potentiell eignet sich das Gebiet darüber hinaus allenfalls für verbreitete und häufige Vogelarten der Siedlungen und Gärten, die nicht gefährdet sind und für die von einer guten lokalen / regionalen Vernetzung ihrer Vorkommen ausgegangen werden kann, so dass selbst beim Verlust einzelner Brutplätze anzunehmen wäre, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt würde, so dass kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt.

Eine direkte Verletzung oder Tötung kann darüber hinaus vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten durchgeführt werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Arten unterliegen bereits jetzt schon entsprechenden Störwirkungen durch die Siedlungsrandlage des Gebiets. Zum anderen handelt es sich um Vogelarten des Siedlungsbereichs, der Siedlungsrandflächen und der Gärten, die als weitgehend störungstolerant einzustufen sind.

- **Für die im Gebiet und angrenzend vorkommenden europäischen Vogelarten werden somit keine Verstöße gegen das Schädigungs- und Störverbot gemäß § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht.**

6.4.2 Fledermäuse

Im Rahmen einer im Juni 2012 durchgeführten Detektorbegehung konnten im Plangebiet und angrenzend folgende Arten festgestellt werden: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und eine Mausohrart, bei der es sich vermutlich um das Große Mausohr (Myotis myotis) handelt, da sich in der St. Martinskirche von Dießen ein bekanntes und größeres Quartier (Wochenstube) der Art befindet. Im Plangebiet jagende oder sich dort länger aufhaltende Fledermäuse konnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Baum- und Gebäudebestände oder sonstige Strukturen, die als Fledermausquartiere (Tages-, Sommer- oder Winterquartieren oder Wochenstuben) in Betracht kommen oder an denen entsprechende Vorkommen festgestellt werden konnten.

Insbesondere konnten keine Quartiere an den wenigen älteren Obstbäumen im Gebiet festgestellt werden. Entsprechende Strukturen, wie Baumhöhlen, die sich als Quartiere eignen würden kommen im Gebiet ebenfalls nicht vor. Lediglich an einem älteren Obstbaum befindet sich eine Halbhöhle, in der jedoch keine Fledermäuse festgestellt werden konnten.

Darüber hinaus konnte in einem im Gebiet vorhandenen Brennholzstapel (Hausgarten), die gelegentlich von Fledermausarten als Unterschlupf genutzt werden, ebenfalls keine Fledermäuse festgestellt werden.

➔ **Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten sind somit vorhabensbedingt nicht betroffen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.**

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Bei den im Gebiet festgestellten Arten handelt es sich um typische Kulturfolger, die als gebäudebewohnende Arten in engster Nachbarschaft mit dem Menschen leben und an entsprechende Störwirkungen in besiedelten Bereichen angepasst sind. Die Störungen, die sich anlage-, bau- und betriebsbedingt ergeben können, sind deshalb vernachlässigbar. Potentiell betroffene Winter-, Sommer- / Tagesquartiere in den unmittelbar an die geplante Baufläche angrenzenden Bereiche konnten darüber hinaus nicht festgestellt.

Vorhabensbedingte Verluste von Jagd- / Nahrungshabitaten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Fledermauspopulationen führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das beanspruchte Gebiet stellt aufgrund der geringen Flächenausdehnung (0,37 ha) nur einen kleinen Teil des gesamten Aktionsraums / Jagdgebiets der im Gebiet festgestellten Arten dar. Darüber hinaus bleiben im weiteren Umfeld weiterhin qualitativ hochwertigere Nahrungshabitate in einem ausreichenden Umfang erhalten. Wobei das Große Mausohr als klassische Waldfledermaus als Nahrungshabitat ohnehin vorwiegend geschlossene Waldflächen bevorzugt.

In wie weit sich der Verlust von Jagdhabitaten negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Fledermauspopulationen auswirkt, kann auch an Hand nachfolgender Tabelle abgeschätzt werden (*Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: FFH-Arten und europäische Vogelarten unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)*

Art	Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten	Aktionsradius / Jagdgebiete
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	bis zu 20 km möglich	4 – 17 km / 30-35 ha
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	50 m bis zu 2,5 km	Jagdgebiet ca. 19 ha, Aktionsraum max. 1,3 km²

Da die in Anspruch genommene Fläche nur einen geringen Teil des gesamten Aktionsraums / Jagdgebiet der potentiell betroffenen Fledermausarten darstellt und zudem die Tiere leicht in angrenzende Bereiche ausweichen können, ist nicht mit einem erheblichen Verlust von Nahrungs- / Jagdhabitaten für die Arten zu rechnen.

Durch das Vorhaben kommt es auch zu keinem Verlust oder zu einer Unterbrechung von raumbedeutsamen Verbindungsachsen ("Flugstraßen") oder Leitstrukturen, wie dem Bachgehölz längs des Dießener Bachs.

➔ **Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird somit für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten durch das Vorhaben nicht erfüllt.**

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Belange stellen somit kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.